

Kenntnisnahme

Vorlage Nr.: 397/2012

Anträge auf Verkehrsberuhigung der Straße Tweehörnweg

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr	öffentlich	08.10.2012	Kenntnisnahme

Sachbearbeiter/in:	Fachbereichsleiter/in:
gez. Jörg Kreikenbohm	gez.

Sach- und Rechtslage:

Anträge auf Verkehrsberuhigung der Straße Tweehörnweg

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz am Dienstag, den 11.09.2012, stellte Herr Dr. Schwerdhelm vom Ing.-Büro IST das Verkehrsmodell von Varel vor. Dabei erklärte er, dass die Straße Tweehörnweg als verkehrswichtige Gemeindestraße mit überwiegender Verbindungsfunktion fungiert.

Die auf 7,5 t gewichtsbegrenzte Straße Tweehörnweg ist eine Verbindungsstraße der Straßen Bürgermeister-Heidenreich-Straße (B 437) und der Oldenburger Straße (L 819). Außerdem ist sie eine sogenannte Sammelstraße, die den Verkehr der anliegenden Wohnstraßen aufzunehmen hat. Sie ist mit zwei Nebenanlagen ausgestattet, wovon eine mit Verkehrszeichen Nr. 241 StVO (getrennter Geh- und Radweg) ausgeschildert ist und damit einen Zweirichtungsradweg bereitstellt. Grundsätzlich beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Allerdings wurde aufgrund mehrerer Unfälle in der Vergangenheit in dem Kurvenbereich die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert. Von der Oldenburger Straße aus kommend befindet sich auf der rechten Seite ein Kindergarten. Aufgrund dessen ist dieser Bereich mit Verkehrszeichen Nr. 136 StVO (Kinder) beschildert. Dieses Zeichen fordert eine gesteigerte Sorgfaltspflicht des Verkehrsteilnehmers. Der Verkehrsteilnehmer muss in diesem Bereich jederzeit bremsbereit sein.

Die Verkehrsdatenerfassung hat ergeben, dass ca. 4.750 Fahrzeuge am Tag die Straße Tweehörnweg befahren. Diese Verkehrsstärke spiegelt die Einordnung der Straße als verkehrswichtige Gemeindestraße wieder.

Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h

Das Straßenverkehrsrecht sieht grundsätzlich gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine innerörtliche Geschwindigkeit von 50 km/h vor.

Nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs u.a. beschränken. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist allerdings nur anzuordnen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen also nur da angeordnet werden, wo sie unumgänglich sind.

Eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt, liegt dann vor, wenn mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadensfälle eintreten würden, sähe die zuständige Straßenverkehrsbehörde von einem Eingreifen ab.

Erforderlich ist somit eine entsprechende konkrete Gefahr, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht.

Besondere örtliche Verhältnisse können z.B. enge und unübersichtliche Kurven oder überdurchschnittliches Verkehrsaufkommen sein.

In dem Tweehörnweg befindet sich eine „S-Kurve“, welche unübersichtlich ist. Abgesehen von dieser Kurve ist der Tweehörnweg allerdings sehr übersichtlich.

Aufgrund der unübersichtlichen Kurve und der damaligen Unfälle wurde im Tweehörnweg eine Gewichtsbeschränkung auf 7,5 t sowie im Kurvenbereich im Jahre 1991 eine Geschwindigkeitsreduzierung verkehrsbehördlich angeordnet.

Fraglich ist, ob für eine Ausdehnung der Geschwindigkeitsreduzierung auf dem gesamten Bereich der Straße Tweehörnweg eine Gefahrenlage vorliegt, die dem allgemeinen Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

Zur Beantwortung dieser Frage hat die Straßenverkehrsbehörde darzulegen, dass die festgestellte Verkehrsdichte bezogen auf die Unfallrate ein Sicherheitsrisiko darstellt, welches das allgemeine Risiko der Teilnahme am Straßenverkehr (auch bei hohem Verkehrsaufkommen) erheblich übersteigt und die beabsichtigte konkrete Geschwindigkeitsbeschränkung erfordert, um in geeigneter Weise die Unfallanzahl zu reduzieren.

Die Verkehrsdatenerfassung hat ergeben, dass ca. 4.750 Fahrzeuge am Tag die Straße Tweehörnweg befahren. Diese Belastung ist typisch für eine sogenannte Sammelstraße. Eine Sammelstraße ist eine Gemeindestraße, welche den Verkehr aus den Anliegerstraßen in Wohn- oder Gewerbegebieten an eine Hauptverkehrsstraße führt.

Es gab in den vergangenen Jahren nach Aussage der Polizeiinspektion WHV / FRI in der Straße Tweehörnweg lediglich einige wenige Unfälle, die überwiegend im Bagatellbereich anzusiedeln sind.

Die Reduzierung von Unfällen im Bagatellbereich wird jedoch nicht durch eine Geschwindigkeitsreduzierung erreicht.

Es liegt folglich keine Überschreitung des allgemeinen Risikos an der Teilnahme am Straßenverkehr vor. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung lässt sich dadurch nicht ableiten.

Entscheidung:

Die beantragte Geschwindigkeitsreduzierung greift in die Rechte der Verkehrsteilnehmer ein, da ihr Recht auf die gesetzlich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beschränkt werden soll. Bei einem Eingriff in die Rechte der Verkehrsteilnehmer benötigt die Straßenverkehrsbehörde zur Durchführung der geplanten Maßnahme eine gültige und anwendbare Ermächtigungsgrundlage (Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes, Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) und die Maßnahme muss sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht mit dem geltenden Recht im Einklang stehen (Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes, Artikel

20 Absatz 3 Grundgesetz).

Da jedoch die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nicht erfüllt werden, liegt keine Ermächtigungsgrundlage für die beantragte Geschwindigkeitsreduzierung vor.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Aufhebung der Vorfahrtsregelung

Gem. § 8 Absatz 1 Satz 1 StVO hat an Kreuzungen und Einmündungen Vorfahrt, wer von rechts kommt. Dies gilt jedoch nicht, wenn gem. § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 StVO die Vorfahrt durch Verkehrszeichen gesondert geregelt ist.

Die Verkehrsregelung an Kreuzungen und Einmündungen soll so sein, dass es für den Verkehrsteilnehmer möglichst einfach ist, sich richtig zu verhalten. Es dient der Sicherheit, wenn die Regelung dem natürlichen Verhalten des Verkehrsteilnehmers entspricht. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 8 StVO (RdNr. 5) sollten Einmündungen von rechts grundsätzlich die Vorfahrt genommen werden. Nur wenn beide Straßen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und auf beiden nur geringer Verkehr herrscht, bedarf es nach der Erfahrung einer Vorfahrtsbeschilderung nicht.

Der Tweehörnweg ist aufgrund seiner Größe / Breite und Beschaffenheit (beidseitige Nebenanlagen plus einseitigen Zweirichtungsradweg) zur Aufnahme von Straßenverkehr aus den angrenzenden Wohngebieten ausgelegt. Es handelt sich also um eine sogenannte Sammelstraße. Dies wird durch die Verkehrsdatenerfassung bekräftigt. Ca. 4.750 Fahrzeuge befahren die Straße Tweehörnweg pro Tag. Dies zeigt an, dass diese Straße keine reine Wohnstraße ist, sondern als Sammelstraße fungiert.

Zudem ist der Tweehörnweg baulich eindeutig als Vorfahrtsstraße ausgelegt und nicht mit den zulaufenden kleineren Wohnstraße gleichzusetzen. Aufgrund dessen entspricht die bisherige Vorfahrtsregelung dem natürlichen Verhalten der Verkehrsteilnehmer.

Entscheidung:

Mit einer Belastung von ca. 4.723 Fahrzeugen am Tag dient die Straße Tweehörnweg nicht nur dem Anliegerverkehr. Sie dient als verkehrswichtige Gemeindestraße dem Verbindungsverkehr. In diesem Fall besagen die Verwaltungsvorschriften (wie oben beschrieben), dass es den Erfahrungen nach einer Vorfahrtsbeschilderung bedarf und den Einmündungen von rechts die Vorfahrt genommen werden sollte.

Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer und um dem natürlichen Verhalten der Verkehrsteilnehmer gerecht zu werden, kann dem Antrag nicht entsprochen werden.

Sperrung des Schwerlastverkehrs auf 3,5 t

Abgesehen von baurechtlichen Gründen ist eine Beschränkung des Schwerlastverkehrs auf 3,5 t nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO erfüllt werden. Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs dürfen demnach nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die Straße Tweehörnweg wird derzeit von ca. 4.750 Fahrzeugen befahren. Davon ergibt sich ein Schwerlastanteil (LKW, Lastzüge, Busse) von ca. 117 Fahrzeugen, also 2,47 %. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass die Zuordnung zu den Fahrzeugklassen über eine Längenmessung erfolgt. Über das Gewicht der einzelnen Fahrzeuge ist mit dieser Messung keine Aussage möglich.

Abgesehen davon, wird aufgrund der Bahnbaustelle derzeit die Straße Tweehörnweg von mindestens 4 Bussen in der Stunde von dem Schienenersatzverkehr befahren. Dies ergibt

bei einem Arbeitstag von 18 Stunden 72 Busse am Tag. Zudem befährt u.a. der Schulbus der Firma Bruns den Tweehörnweg. Weiterhin fließen in diese Zählung die Müllfahrzeuge der Firma Heinemann & Bohmann mit ein.

Da diese Fahrzeuge bereits jetzt die Straße nur mit der entsprechenden Genehmigung befahren dürfen, werden sie auch bei einer weiteren Gewichtsreduzierung diese Straße befahren. Das Fehlverhalten einiger Verkehrsteilnehmer, die trotz Gewichtsbeschränkung ohne Ausnahmegenehmigung den Tweehörnweg befahren, wird nicht durch eine weitere Gewichtsreduzierung verändert.

Der geringe Schwerlastanteil bildet keine besondere Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt.

Entscheidung:

Auch hier gilt, dass die Straßenverkehrsbehörde aufgrund Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) und dem darin enthaltenen Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes (Kein Handeln ohne Gesetz) eine Ermächtigungsgrundlage für die beantragte Gewichtsbeschränkung auf 3,5 t benötigt. Da jedoch die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nicht erfüllt werden, liegt keine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der Maßnahme vor.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Gesamtergebnis:

Die gestellten Anträge bezüglich der Straße Tweehörnweg werden abgelehnt.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung obliegt dem Organ Bürgermeister als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde. Ein Antrag auf Fassung eines Vorbehaltsbeschlusses wurde in der Sitzung des Rates am 28.06.2012 (TOP 6) abgelehnt, so dass weiterhin die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.